

Berliner Liste

Rechtliche Empfehlungen zu Werbung für Prostitution und Jugendschutz

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	1
2. Gesetze	2
3.1 Begriffe nach Themen	5
3.2 Nicht empfohlene Begriffe von A-Z	7
3.3 Empfohlene Abkürzungen	9
4. Bilder	10
5. Preisangaben	14

1. Vorbemerkung

Die Berliner Liste enthält Empfehlungen von Rechtsanwalt Marko Dörre. Sie richtet sich an alle Personen und Unternehmen, die Werbung für sexuelle Dienstleistungen verbreiten, beispielsweise Bordelle, Escorts, Massagestudios, Anzeigenportale und auch ähnliche Angebote wie Kontaktmärkte, Swingerclubs, Dominastudios.

Die Zusammenstellung von Begriffen und Bildern orientiert sich an der Rechtsprechung zu § 120 OWiG, an den Beanstandungen von Jugendschutzbehörden nach § 5 JMSV, an § 32 ProstSchG, und an der Spruchpraxis der (Bundes-)Prüfstelle für jugendgefährdende Medien zu § 18 JuSchG.

Bitte Fragen und Informationen an:

Rechtsanwalt Marko Dörre
 Marienstraße 8, 10117 Berlin
 Tel: +49 (30) - 4005 4499
marko.doerre@doerre.com

Die aktuelle Version: www.berliner-liste.de

2. Gesetze

Art. 297 EGStGB: Verbot der Prostitution ([Link](#))

- (1) Die Landesregierung kann zum Schutz der Jugend oder des öffentlichen Anstandes
1. für das ganze Gebiet einer Gemeinde bis zu fünfzigtausend Einwohnern,
 2. für Teile des Gebiets einer Gemeinde über zwanzigtausend Einwohner oder eines gemeindefreien Gebiets,
 3. unabhängig von der Zahl der Einwohner für öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und für sonstige Orte, die von dort aus eingesehen werden können, im ganzen Gebiet oder in Teilen des Gebiets einer Gemeinde oder eines gemeindefreien Gebiets

durch Rechtsverordnung verbieten, der Prostitution nachzugehen. Sie kann das Verbot nach Satz 1 Nr. 3 auch auf bestimmte Tageszeiten beschränken.

§ 184f StGB: Ausübung der verbotenen Prostitution ([Link](#))

Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§ 120 OWiG: Verbotene Ausübung der Prostitution ([Link](#))

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 18 JuSchG: Liste jugendgefährdender Medien ([Link](#))

(1) **Medien**, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundeszentrale nach Entscheidung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste (Liste jugendgefährdender Medien) aufzunehmen. Dazu zählen vor allem **unsittliche**, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien...

§ 5 JMStV: Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (ab 1. Dezember 2025)

(1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.

(2) ...

(3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er

1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert, oder
2. das Angebot mit einer Alterskennzeichnung versieht, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen nach § 11 Abs. 1 und 2 ausgelesen werden kann, oder
3. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.

§ 232 StGB: Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ([Link](#))

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere **Person unter einundzwanzig Jahren** anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wenn

1.) diese Person ausgebeutet werden soll

a.) bei der Ausübung der Prostitution oder bei der Vornahme sexueller Handlungen an oder vor dem Täter oder einer dritten Person oder bei der Duldung sexueller Handlungen an sich selbst durch den Täter oder eine dritte Person...

§ 32 ProstSchG: Kondompflicht; Werbeverbot ([Link](#))

(1) Kunden und Kundinnen von Prostituierten sowie Prostituierte haben dafür Sorge zu tragen, dass beim Geschlechtsverkehr Kondome verwendet werden.

(2) Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes ist verpflichtet, auf die **Kondompflicht** in Prostitutionsstätten, in sonstigen regelmäßig zur Prostitution genutzten Räumen und in Prostitutionsfahrzeugen durch einen **gut sichtbaren Aushang** hinzuweisen.

(3) **Es ist verboten**, durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder Darstellungen Gelegenheit zu sexuellen Dienstleistungen anzubieten, anzukündigen oder anzupreisen oder Erklärungen solchen Inhaltes bekannt zu geben

1. unter Hinweis auf die Gelegenheit zum **Geschlechtsverkehr ohne Kondom**, auch wenn der Hinweis in mittelbarer oder sprachlich verdeckter Form erfolgt,*
2. in einer Weise, die nach Art der Darstellung, **nach Inhalt oder Umfang oder nach Art des Trägermediums** und seiner Verbreitung geeignet ist, schutzbedürftige Rechtsgüter der Allgemeinheit, insbesondere den **Jugendschutz, konkret zu beeinträchtigen** oder
3. unter Hinweis auf die Gelegenheit zum **Geschlechtsverkehr mit Schwangeren**, auch wenn der Hinweis in mittelbarer oder sprachlich verdeckter Form erfolgt.

Dem Verbreiten steht das öffentliche Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder das sonstige öffentliche Zugänglichmachen gleich.

* Ausführungen in der Gesetzesbegründung (BT-DS 18/8556, Seite 93):

Das Verbot erstreckt sich neben der expliziten Werbung für vaginalen, oralen und analen Geschlechtsverkehr „ohne Kondom“ auch auf szenetypische Abkürzungen wie beispielsweise „AO“, „FO“ oder sprachliche Umschreibungen wie z. B. „naturgeil“, „tabulos“.

3.1 Begriffe nach Themen

(Anmerkung: Abkürzungen sind meist unproblematisch. Siehe Abschnitt 3.3.)
(**nicht empfohlen** / **empfohlen**)

Geschlechtsmerkmale:

- weiblich/primär

Fotze, Loch

- weiblich/sekundär

Euter

Busen, Brust, Nippel, Warze

drall, gut gebaut, prall, üppig, vollbusig

- männlich

Gehänge, Latte, Pimmel, Rohr, Sack, Schwanz

Minderjährigkeit

Baby, Engelchen, Jungmodell, Kindfrau, Knabe/knabenhalt, Knospen, Lolita, Mädchen/

mädchenhaft, Schüler/in, Teenager

eng, fröhlich, naiv, sehr jung, unbehaart, unberührt

Anfängerin, neu dabei, rasiert, Studentin

(ggf. mit Altersangabe +21 wegen § 232 StGB)

Sadomasochismus

Elektroschock, Facesitting, Fesselung/fesseln, Fisting, Folter/foltern, malträtieren, Nadeln, Qual/

quälen, Schläge/schlagen, Schmerz, Strafe, Sklave/Sklavin, unterwerfen

BDSM, bizarr, Bondage, demütig, devot, Diener/in, Disziplin, Domina, dominant, Erziehung,

fesselnde Erotik/Spiele, Fetisch, Sadomaso/SM, streng, Zofe

Safer Sex

ohne Gummi/Kondom, AO/FO, tabulos, natur/naturgeil/Naturservice, reinspritzen

(Kondompflicht nach § 32 ProstSchG gilt für analen, oralen und vaginalen Geschlechtsverkehr)

Schwangerschaft

schwanger

(Werbeverbot gemäß § 32 ProstSchG)

Sexuelle Handlungen/Praktiken

anal, anpissen, Besamung, Entsaftung, Fick/ficken, Gang-Bang, Gesichtsbesamung, Kaviar,

Naturekt, onanieren, (ab-)spritzen, wischen

französisch/griechisch, Sex

Weiteres:

- Frauenbild

abartig, Dreilochstute, extrem verdorben, Fotze, Luder, Miststück, Nutte, Schlampe, spermageil,
ständig bereit/feucht/geil/willig
frivol, lustvoll

- Inzest

Bruder/Schwester, Missbrauch/missbrauchen, Mutter/Vater/Tochter/Sohn

- Rassismus

Neger/in, Zigeuner/in...
dunkelhäutig, farbig

3.2 Nicht empfohlene Begriffe von A-Z

(Die folgenden Begriffe gelten auch für Abwandlungen und Synonyme, beispielsweise für „anal“ als „Analbehandlung und -verkehr“ und für „anpissen“ als „anpinkeln, anpullern...“. Alle Begriffe sollten in Blacklists verwendet werden.)

abartig
anal
anpissen
AO/FO
Baby
Besamung
Bruder/Schwester
Dreilochstute
Elektroschock
Engelchen
eng
Entsaftung
extrem verdorben
Euter
Facesitting
Fesselung/fesseln
Fick/ficken
Fisting
Folter/foltern
Fotze
frühreif
Gang-Bang
Gehänge
Gesichtsbesamung
Jungmodell
Kaviar
Kindfrau
Knabe/knabenhalt
Knospen
Latte
Loch
Lolita
Luder
Mädchen/mädchenhaft
malträtieren
Missbrauch/missbrauchen

Miststück
Mutter/Vater/Tochter/Sohn
Nadeln
naiv
natur/naturgeil/Naturservice
Natursekt
Neger/in
Nuppe
ohne Gummi/Kondom
onanieren
Pimmel
Qual/quälen
reinspritzen
Rohr
Sack
Schläge/schlagen
Schlampe
Schmerz
Schüler/in
schwanger
Schwanz
sehr jung
Sklave/Sklavin
spermageil
(ab-)spritzen
ständig bereit/feucht/geil/willig
Strafe
tabulos
Teenager
unbehaart
unberührt
unterwerfen
wichsen
Zigeuner/in

3.3 Empfohlene Abkürzungen

69 = gegenseitiger, gleichzeitiger Oralsex

AV = Analverkehr

BDSM = alles Sadomasochismus

BI = Bisexuell

BJ = Blowjob

BV = Brustverkehr, auch spanisch

bz., biz. = bizarr

DD = Dildo

dev = devot

dom = dominant

DS = Dildospiele

DT = Deepthroat

EL = Eierlecken

FF = Faustfick, Fisting

FS = Facesitting

GV = Geschlechtsverkehr

HE = Handentspannung

HH = Hobbyhure

HV = Handverkehr

KS = Kuschensex

KV = Kaviar

LL = Lack und Leder

NS = Natursekt

OV = Oralverkehr

p = passiv

PPS = Parkplatzsex

RRR = "rein, raus, runter", auch Quickie

SM = Sado/Maso

TF = Tittenfick, auch spanisch

WS = Wasserspiele

4. Bilder

Die folgenden Bilder sind von Jugendschutzbehörden beanstandet worden. Es wird empfohlen, ähnliche Bilder nicht zu verwenden, wenn diese Kriterien erfüllt sind:

- Selbstbefriedigende Handlungen, auch Andeutungen.
- „Pobilder“ mit Fokussierung auf das Gesäß.
- „Busenbilder“, die ein Hervorstrecken der Brüste zeigen, meist große Oberweite.
- Promiskuitives Verhalten.

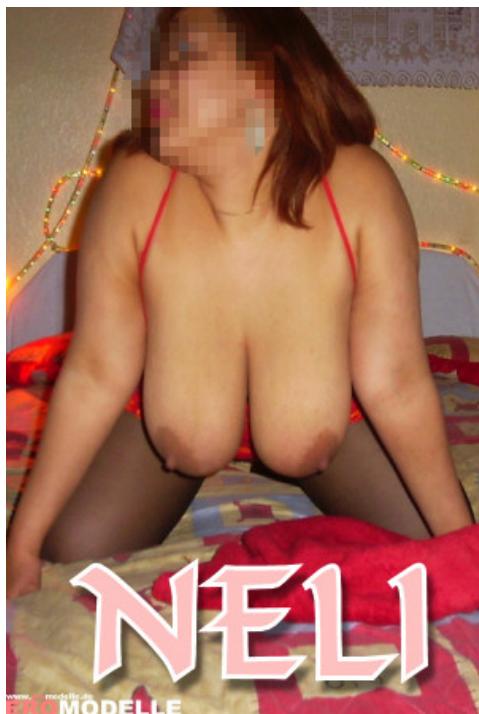
Selbstbefriedigende Handlungen, auch Andeutungen:



„Pobilder“ mit Fokussierung auf das Gesäß:



„Busenbilder“, die ein besonders deutliches Hervorstrecken der Brüste zeigen, meist bei großer Oberweite:



Frauen mit Maske?

Sehr zweifelhafte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen:

„Dabei lässt die tierähnliche Maske der Frau erkennen, dass es dem Antragsteller nicht lediglich um eine unbedenkliche Anonymität geht, sondern vor allem auch darum, sie als Objekt sexueller Begierde erscheinen zu lassen.“

http://www.doerre.com/jugendschutz/20090624_ovg-nrw_werbung.pdf



5. Preisangaben

Beschluss des OLG Zweibrücken vom 7. April 2008:

„Nach den Feststellungen des Amtsgerichts Speyer ist der Betroffene Inhaber der Internetseite www.... Den Nutzern dieser Internetseite wird eine **detaillierte Leistungsbeschreibung einschließlich Zeit- und Preisangaben** für die zur Verfügung stehenden Dienste unterbreitet. Diese Form der Präsentation und Anpreisung von sexuellen Diensten stellt ohne Zweifel ein Verstoß gegen das Werbeverbot des § 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG dar.“

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 7. April 2008:

http://www.doerre.com/urteile/2008/20080407_olg-zw_prostitution.pdf

AG Speyer, Urteil vom 4. Oktober 2007:

http://www.doerre.com/urteile/2007/20071004_ag-sp_prostitution.pdf

Honorar	Zeithäfen ca.	SEX-SPIELE	wie oft kann ich kommen?
50 €	20 min.	Natursekt für den Herrn direkt aus der Quelle	1x
60 €	20 min.	Ganzkörpermassage	1x
50 €	20 min.	Blassen mit Kondom, Verkehr	1x
50 €	20 min.	Lecken beim Girl, Verkehr	1x
60 €	20 min.	Blassen mit Kondom, Lecken beim Girl, Verkehr	1x
60 €	20 min.	Blassen ohne Kondom, Verkehr	1x
80 €	20 min.	Blassen ohne Kondom, Lecken beim Girl, Verkehr	1x
100 €	20 min.	Blassen ohne Kondom, Lecken beim Girl, Aufnahme im Mund, Zungenküsse	1x
100 €	20 min.	Blassen ohne Kondom, Lecken beim Girl, Analverkehr, Zungenküsse	1x
100 €	30 min.	Blassen ohne Kondom, Lecken beim Girl, Verkehr, Körpermassage, Zungenküsse	1x
130 €	30 min.	Blassen ohne Kondom, Lecken beim Girl, Verkehr, Aufnahme im Mund, Körpermassage, Zungenküsse	1x
150 €	30 min.	Blassen ohne Kondom, Lecken beim Girl, Verkehr, Analverkehr, Körpermassage, Zungenküsse	1x
130 €	45 min.	Blassen ohne Kondom, Lecken beim Girl, Verkehr, Körpermassage, Zungenküsse, Pool	2x
160 €	45 min.	Blassen ohne Kondom, Lecken beim Girl, Verkehr, Körpermassage, Zungenküsse, Pool	unbegrenzt
180 €	45 min.	Blassen ohne Kondom, Lecken beim Girl, Verkehr, Aufnahme im Mund, Körpermassage, Zungenküsse, Pool	unbegrenzt
200 €	45 min.	Blassen ohne Kondom, Lecken beim Girl, Verkehr, Analverkehr, Körpermassage, Zungenküsse, Pool	unbegrenzt

Nach Ansicht der FSM-Gutachterkommission sollen **Rabatte** und **hohe Preisangaben** unzulässig sein. Gleiches soll für **Auktionen** und **Verlosungen** gelten.

In der Entscheidung heißt es:

„Hier werden die Girls aufgeführt, die ihre Dienste mit bis zu 30% Rabatt anbieten. Auch hier wird die Prostituierte durch das Rabattprinzip entpersonalisiert und zu einer Ware degradiert, die zu bestimmten Bedingungen preisgünstiger zu erwerben ist. Diese im Rahmen der Internetseite als Bonus beworbene Versachlichung/Verdinglichung der sexuellen Dienstleistung kann bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren offensichtlich eine problematische sexuelle Einstellung bzw. Handlungsweise hervorrufen.“

„Bei dem Aufruf der Profile der verschiedenen Girls öffnet sich u.a. auch eine Tabelle, auf der die Tarife für die unterschiedlichen Zeitspannen aufgeführt werden. Insbesondere bei jüngeren Mädchen kann der Eindruck entstehen, dass es sich bei einem Tarif von beispielsweise 370 Euro für zwei Stunden um relativ leicht verdientes Geld handelt und so eine nicht angemessene Einschätzung der Situation von Prostituierten entsteht.“

Flat-Rate

§ 14 Absatz 2 Nr. 1 ProstSchG mit Begründung (BT-Ds 18/8556, S.77):

„Auch dann, wenn der Betrieb des Prostitutionsgewerbes der Ausbeutung von Prostituierten erkennbar Vorschub leistet, ist die Erlaubnis zu versagen. Dies dürfte regelmäßig bei sog. **Flat-Rate-Bordellen** (auch als „Pauschal“-Club, „All-Inclusive“-Angebot o. Ä. benannt) der Fall sein, wo zumindest nach außen der Anschein erweckt und damit geworben wird, dass die in einer Prostitutionsstätte anwesenden Prostituierten unterschiedslos zu einem an den Betreiber zu entrichtenden Pauschalpreis jederzeit für jeden Kunden verfügbar sind. Dabei bildet es einen Verstoß gegen das Prostitutionsgesetz, wenn Prostituierte sich für ein vorher festgesetztes Entgelt gegenüber einem Dritten – hier dem Betreiber – zur Vornahme einer unbestimmten Zahl sexueller Akte verpflichten. Für die Beurteilung, ob einer Ausbeutung Vorschub geleistet wird, ist dabei neben der Bewerbung des Angebots nach außen auch die Gestaltung des vertraglichen Binnenverhältnisses zwischen Prostituierten und Betreiber maßgeblich.“